



---

## Interpellation Scheibli Nathalie (SP) vom 17. September 2012 betreffend die Zufahrt auf die Parkplätze des Baufeldes 2 der Überbauungsordnung Nr. 25 "Fussgängerzone Marktgasse/Parkierung Sagibach"; Beantwortung<sup>1</sup>

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Text der Interpellation:

#### **"Zufahrt Parkplätze Baufeld 2 ÜO Nr. 25**

*Zum Zeitpunkt der Abstimmung über die ÜO Nr. 25 führte die Farbasse genau vor dem Kindergarten Winkel durch. Sie war damals Teil des Kindergartenweges vieler Kindergartenkinder. In den letzten Jahren hat sich dies jedoch so verändert, dass das übriggebliebene Sackgasstück vor dem LAKUZ durch kaum mehr als Kindergartenweg genutzt wird. Die Kinder gelangen fast ausschliesslich über das Trottoir entlang des Sagibachparkplatzes zum Kindergarten und auch wieder nach Hause.*

*Die Zufahrt zu den Parkplätzen beim Baufeld 2 kreuzt dieses Trottoir. Dies ist eine nicht ganz ungefährliche Situation, da die Autos beim Verlassen unmittelbar hinter der Trafostation auf das Trottoir fahren müssen.*

*Fragen:*

- *Wurde mit der Bauherrschaft Lüscher Egli AG die Lage der Zufahrtsstrasse vor der Baugesuchseingabe einmal überprüft?*
- *Könnte sich der Gemeinderat in Absprache mit der Bauherrschaft eine Verlegung der Zufahrt auf das Sackgasstück der Farbasse vorstellen?*
- *Sind Verkehrsmassnahmen für die Sicherheit der Fussgänger auf dem Trottoir geplant?"*

*Nathalie Scheibli*

### 2. Beantwortung der Fragen:

- *Wurde mit der Bauherrschaft Lüscher Egli AG die Lage der Zufahrtsstrasse vor der Baugesuchseingabe einmal überprüft?*

Die Zweck- und Rechtmässigkeit der von der Interpellantin erwähnten Erschliessungslösung wurde im Rahmen des Erlasses der Überbauungsordnung Nr. 25 "Fussgängerzone Marktgasse/Parkierung Sagibach" fachlich eingehend geprüft. Die ÜO wurde vom zuständigen städtischen Organ beschlossen und anschliessend vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. So wurde die ÜO, bestehend aus Überbauungsplan und -vorschriften, Teil der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Langenthal (Baureglement und Zonenplan) und damit automatisch Bestandteil der städtischen Rechtsetzung. Der Anspruch auf Rechtsbeständigkeit erlassener Vorschriften verbietet es den vollziehenden Behörden bzw. der Verwaltung, im konkreten Anwendungsfall von einzelnen Bestimmungen in rechtlichen Erlassen abzuweichen. Im Bauprojekt der Lüscher Egli AG ist die Zu- und Wegfahrt zur beziehungsweise von der privaten Parkierungsanlage auf der Parzelle Nr. 5101 entsprechend der ÜO umgesetzt, und so wurde die Baubewilligung in der Zwischenzeit auch erteilt.

- *Könnte sich der Gemeinderat in Absprache mit der Bauherrschaft eine Verlegung der Zufahrt auf das Sackgasstück der Farbasse vorstellen?*

Im Rahmen des erwähnten Bauprojekts sind auf der Parzelle Nr. 5101 dreizehn neue Privatparkplätze geplant. Zudem werden wie bereits heute auf der direkt nördlich an die Farbasse grenzenden Parzelle Nr. 5102 der Stadt Langenthal acht Parkplätze angeordnet. Die dreizehn privaten Parkplätze werden via Farbasse über die in der Interpellation erwähnte Zufahrt (Rampe neben der Parzelle Nr. 5102) erschlossen.

---

<sup>1</sup> Am 19. November 2012 vom Gemeinderat beantragte und gleichentags von der Stadtratspräsidentin bewilligte aufgeschobene Behandlung der Interpellation.



Die acht Parkplätze auf der Parzelle Nr. 5102 werden ebenfalls von der Farbgasse her, wie heute, direkt über das Trottoir, erschlossen. Diese letztgenannte Zufahrt besteht heute schon und hat bis anhin nicht zu Problemen geführt.

- *Sind Verkehrsmassnahmen für die Sicherheit der Fussgänger auf dem Trottoir geplant?*

Die rechtlichen Vorschriften (Sichtwinkel etc.) bei der Ein- und Ausfahrt von und auf die Parzelle Nr. 5101 sind eingehalten; andernfalls hätte die ÜO in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden können. Wenn sich nach Abschluss der Bauarbeiten zeigen sollte, dass eine weitergehende hinweisende Beschriftung Sinn machen könnte, wird sich der Gemeinderat dafür einsetzen.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation):

<sup>4</sup> *Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.*

Langenthal, 20. Februar 2013

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner